

## Praxishinweis

Zur Stufenzuordnung bei Einstellung enthält § 16 Abs. 2 TV-L eine abgestufte Regelung: Liegt keine einschlägige Berufserfahrung vor, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 (Satz 1). Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser Zeiten (Satz 2). Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 bzw. bei Einstellung nach dem 31.1.2010 (in Berlin aufgrund einer Sonderregelung nach dem 31.1.2014) und einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in die Stufe 3 (Satz 3). Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L definiert einschlägige Berufserfahrung als berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

Das Arbeitsgericht hat zunächst mit überzeugender Begründung festgestellt, dass die von der Klägerin vor ihrer Einstellung beim Land Berlin in einer höheren Entgeltgruppe ausgeübte Tätigkeit einer Erzieherin mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten aufgrund der aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmale zugleich einschlägige Berufserfahrung für die Normaltätigkeit einer Erzieherin darstellt. Weiter hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt, dass diese bei anderen Arbeitgebern zurückgelegten Zeiten nach dem Urteil des EuGH vom 5.12.2013 (- C 514/12 -, NJW 2014, 841) entgegen dem Tarifwortlaut dem Grunde nach im vollen Umfang bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. Eine Nichtberücksichtigung wäre wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen die europarechtlichen Freizügigkeitsvorschriften unzulässig (vgl. im Einzelnen Dannenberg, PersR 2/2015, 28).

Soweit das Arbeitsgericht jedoch die weitergehende Klagforderung auf Entgelt nach der Stufe 4 abgewiesen hat, kann dem nicht gefolgt werden. Da § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L nicht angewandt werden darf und die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Einstellung eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aufzuweisen hatte, findet an seiner Stelle § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L Anwendung. Hiernach erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung. Diese betrug im Falle der Klägerin vier Jahre und neun Monate. Sie war demnach bei ihrer Einstellung am 1.9.2012 der Stufe 3 zugeordnet und erfüllte nach weiteren 15 Monaten ab 1.12.2013 die für die Stufe 4 erforderlichen insgesamt sechs Jahre. Wegen der zu niedrig bzw. zu spät erfolgten Geltendmachung konnte sie daraus allerdings nur zum Teil Bezahlungsansprüche ableiten, nämlich ab 1.9.2012 nach Stufe 2 und ab 1.4.2014 nach Stufe 3. Darüber hinaus hätte ihr jedoch auch die geltend gemachte Bezahlung nach Stufe 4 zugestanden.

Die in § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L uneingeschränkt vorgeschriebene Anrechnung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung wird nur dann korrekt umgesetzt, wenn die für die Stufenzuordnung nicht erforderliche, „überschießende“ Zeit auf die Stufenlaufzeit angerechnet wird. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts steht dem der den weiteren Stufenaufstieg regelnde § 16 Abs. 3 TV-L nicht entgegen. Es wäre mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar, wenn zum Beispiel eine einschlägige Berufserfahrung von sechs Jahren zur sofortigen Zuordnung zur Stufe 4 führt, aber eine entsprechende Erfahrung von fünf Jahren und elf Monaten erst nach weiteren drei Jahren zum Aufstieg in die Stufe 4 führen würde (vgl. zur Auslegung des § 16 Abs. 3 TV-L im Falle vorangegangener befristeter Arbeitsverhältnisse BAG vom 21.2.2013 – 6 AZR 524/11, PersR 2013, 258).

Das Urteil ist bezüglich der Anerkennung von Berufserfahrung in Tätigkeiten mit höheren Anforderungen als einschlägige Berufserfahrung für Tätigkeiten derselben Art mit normalen Anforderungen uneingeschränkt auf alle Bereiche mit aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen sowie auf den

TVöD zu übertragen. Bezüglich der vollen Anrechnung von bei anderen Arbeitgebern erworbener einschlägiger Berufserfahrung ist es auf den TVöD zu übertragen, soweit dort diese Zeiten nur eingeschränkt anerkannt werden. Das ist beim Bund bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 der Fall. Für Einstellungen beim Bund im Übrigen und im Bereich der VKA sind diese Zeiten bereits dem Wortlaut des Tarifvertrages nach zu berücksichtigen.

Onno Dannenberg, ver.di-Bundesverwaltung, Berlin